



NABU Bezirk Mittlerer Oberrhein · Rappenstraße 12 · 76437 Rastatt

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 1 Steuerung, Verwaltung, Bevölkerungsschutz
Frau Michaela Mansfeld
76247 Karlsruhe

Bezirk Mittlerer Oberrhein

Martin Klatt
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)7222.30359
Fax +49 (0)7222.32929
Kontakt@NABU-Mittlerer-Oberrhein.de

www.NABU-Mittlerer-Oberrhein.de

B 294 Südwesttangente Ortsumfahrung Bretten, Az.: 17-0513.2 (294/13)

Rastatt, 9. Oktober 2020

Stellungnahme des NABU-Bezirks Mittlerer Oberrhein und der NABU-Gruppe Bretten e. V. vorab per E-Mail an Michaela.Mansfeld@rpk.bwl.de

Sehr geehrte Frau Mansfeld,

der NABU dankt für die Unterlagen zur Beteiligung am im Betreff genannten Verfahren und für die Einräumung einer einwöchigen Fristverlängerung. Es wird vorausgeschickt, dass der NABU verfahrensgemäß an dieser Stelle keine inhaltliche Bewertung abgibt, sondern den aus seiner Sicht notwendigen Umfang einer Umweltverträglichkeitsprüfung darlegt.

1. Vorbemerkung

Wir halten die im Erläuterungsbericht (Kapitel 6 – Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 16) zitierte Formulierung für hochgradig irritierend:

Gemäß BVWP 2030 ergibt sich folgende umwelt- und naturschutzfachliche Bewertung: Die Umwelt-Betroffenheit [gering/mittel/hoch] ist mit „gering“ eingeschätzt.

Unabhängig davon, dass diese Einschätzung bereits durch den sich anschließenden Textabschnitt widerlegt wird, ist allein die Tatsache, dass mittlerweile das Verfahren als UVP-pflichtig eingestuft wird, ein klarer Beleg dafür, dass die Umweltbelange – selbstverständlich – mit größter Sorgfalt zu prüfen sind.

Die Kraichgaulandschaft um Bretten mit ihrer Vielzahl geschützter Landschaftselemente bzw. -Bestandteile (36 geschützte Biotope nach § 33 NatSchG, Teilbereiche von FFH- und Landschaftsschutzgebieten, Zentrale Biotopverbundachse für Lebensräume mittlerer Standorte) erfordert es, eine bestmögliche Datengrundlage bereit zu stellen, damit die Umweltbetroffenheit plausibel und belastbar abgeschätzt werden kann.

2. Untersuchungsumfang

Im Folgenden werden die Ansprüche formuliert, die der NABU an eine qualifizierte Prüfung der Umweltbelange in diesem Verfahren hat. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“.

2.1 Untersuchungsraum

Die im Anhang 1 abgebildete Karte sieht ein Untersuchungsgebiet (UG) vor, das die Korridore um die diskutierten zwei Trassenvarianten umfasst:

- Teilumfahrung Bretten, über den Rechberg, 2.6 km Länge
- Süd-West-Umfahrung Bretten, durch die Katzengrabenmulde, 3.4 km Länge.

Das UG wird nach der Karte von einer Linie begrenzt, die etwa 200 m beidseits der momentan diskutierten Trassen entfernt liegt. Diese Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist grundsätzlich akzeptabel.

Sollten aktuelle Erhebungen ergeben, dass die Habitate von zu untersuchenden Tieren nur randlich innerhalb des UG liegen, sind die Auswirkungen der Straße ggf. in einem größeren Abstand von der geplanten Trasse zu untersuchen.

Sollte es im Rahmen des weiteren Verfahrens zu Trassenverswenkungen kommen, sehen die Verbände die Notwendigkeit, das UG zu erweitern.

2.2 Untersuchungsumfang Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist unser zentrales Thema. Grundsätzlich können Bestandserhebungen nur dann zur Eingriffsbeurteilung herangezogen werden, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind, da nur aktuelle Daten eine Einschätzung der Eingriffswirkung auf dieses Schutzgut erlauben. Das gilt zumindest für Erhebungen von Arten, bestehende Kartierungen zu Biotopen bedürfen einer Plausibilitätskontrolle.

Die Bestandserfassungen von Tiergruppen muss den anerkannten Standards entsprechen. Hierzu macht das Scopingpapier nahezu keine Angaben. Lediglich bei der Vogelerfassung wird die Methodik nach SÜDBECK et al. (2005) erwähnt, welches der anerkannte Standard ist.

Der Untersuchungszeitraum umfasst mindestens eine Vegetationsperiode. Sollten vertiefende Untersuchungen notwendig werden, um eine fundierte Einschätzung der Eingriffswirkungen erarbeiten zu können, ist auch das Folgejahr zumindest teilweise miteinzubeziehen.

Der NABU fordert die Erfassung der folgenden Artengruppen:

- Vögel, Methodik: SÜDBECK et al. (2005)
- Tagfalter, als wesentliche Gruppe Blütenbesuchender Insekten, Methodik: Probeflächen oder Transekt-Erfassung (gutachterlich vorzuschlagen) - Charakteristische Artengruppe des FFH-Lebensraumtyps 6510.

- Wildbienen, als wesentliche Gruppe Blütenbesuchender Insekten, Methodik: Probeflächen (gutachterlich vorzuschlagen) - Charakteristische Artengruppe des FFH-Lebensraumtyps 6510.
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Methodik: je Artengruppe gutachterlich vorzuschlagen.

Die Ergebnisse dieser Erfassungen liefern die Grundlage für die Taxierung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung. Daher ist die Aktualität und methodisch einwandfreie Datenermittlung von grundlegender Bedeutung für das weitere Verfahren. Die Ergebnisse der Bestandserfassungen manifestieren sich letztlich in den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).

2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Da davon auszugehen ist, dass die zwingend notwendige Erheblichkeitsprüfung zu dem Ergebnis führen wird, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 6918-311 „Mittlerer Kraichgau“ hervorrufen könnte, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig sein.

Das erläutern auch die Scoping-Unterlagen (Seite 13). In diesem Verfahren, das die Schwere der Beeinträchtigungen für die gebietsansässigen FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und für die FFH-Arten des Anhangs II zu prüfen hat, wird am Ende die Feststellung stehen, ob der vorhabenbedingte Eingriff ggf. eines Ausnahmeverfahrens bedarf. Dieses ist nach § 34 BNatSchG an stringente Vorgaben gebunden (Fehlen einer zumutbaren Alternative, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Vorkommen der gebietsrelevanten LRT und Arten. Die Verbände werden darauf achten, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung mit größter Sorgfalt erarbeitet wird.

2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Für das gesamte UG ist zu prüfen, welche Arten des Anhangs IV und welche Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Darauf wurde schon unter 2.2 hingewiesen. Nach § 44 BNatSchG kann der Eingriff zur Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens führen, dessen Voraussetzungen analog zu denen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind, allerdings gebietsungebunden gelten.

2.5 Beeinträchtigung des Biotopverbunds

Der im UG liegende Biotopverbundkorridor mittlerer Standorte macht eine sorgfältige Untersuchung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften notwendig. Nach der Novelle des NatSchG BW (Juli 2020) sind 15 % der Landesfläche für den Biotopverbund zu sichern. Von herausragender Bedeutung sind die je nach Anspruchstyp ermittelten Kernflächen und Kernräume. Für den Anspruchstyp „Mittlere Standorte“ würde eben diese bedeutsame Verbundflächen-Kategorie - vermutlich - massiv betroffen.



Im Rahmen der UVP ist zu prüfen, welche Arten(-gemeinschaften), die im Verbundkorridor vorkommen und diesen für den genetischen Austausch nutzen, vom Vorhaben betroffen sind und in welchem Ausmaß.

2.5 Kummulative Wirkungen

Das Vorhaben ist daraufhin zu überprüfen, ob es in Verbindung mit anderen, im Brettener Umfeld in der Umsetzung befindlichen und umsetzungsreifen Vorhaben Erheblichkeitsschwellen für die Beeinträchtigung von Vorkommen besonders und streng Tier- und Pflanzenarten überschreiten wird. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben.

Diese Prüfung kumulativer Vorhabenwirkungen ist transparent und in Bezug auf die benachbarten Vorhaben umfassend durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Klatt